



BEKANNTMACHUNG

12. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mörsheim Abwägungs- und Billigungsbeschluss sowie Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.07.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mörsheim beschlossen. Die Änderung umfasst Teilflächen der Flur-Nummern 158, 155 und 8/1 und ganz die Flur-Nummer 2 (alle Gemarkung Haunsfeld). Es ist beabsichtigt das Gebiet als Dorfgebiet (MD) auszuweisen.

Die Flächennutzungsplanänderung findet im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Haunsfeld-West“ statt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB fand in der Zeit von 29.07.2019 bis 09.09.2019 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. September 2019 beschlossen, den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung gemäß der im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse zu überarbeiten.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse, wurde gebilligt.

Nun liegt der Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung zusammen mit Begründung und Umweltbericht, in der zur Auslage beschlossenen Fassung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

21.10.2019 – 22.11.2019

im Rathaus des Marktes Mörsheim, Kastnerplatz 1, 91804 Mörsheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert und Fragen werden beantwortet.

Die Unterlagen sind auch unter:

<https://www.moernsheim.de/Bauplaetzelimmobilien/Bebauungsplaene.aspx>

einsehbar.

Im genannten Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Mörsheim, den 11. Oktober 2019

Markt Mörsheim




Richard Mittl

1. Bürgermeister

aufgehängt am: 14.10.2019
abgenommen am: 25.11.2019